



# Vision Blue Energy

## Verein zur Förderung freier Energietechnologien

### Satzung

#### Präambel

Die Wissenschaft befindet sich scheinbar in der Sackgasse, was die Entwicklung von Technologien betrifft, die eine ressourcenunabhängige, natur-schonende Energieversorgung verfolgen. Die Ereignisse von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, dass die Atomkraft eine umweltzerstörende, für Mensch, Tier und Pflanze schädigende Energieform darstellt. Auch das Verbrennen fossiler Brennstoffe und die Ausbeutung von Stein- und Braunkohle und deren Nutzung für die Gewinnung von Strom in Kraftwerken stellt eine naturschädigende, ressourcenvernichtende Energieform dar. Diesen Technologien liegt das Prinzip der Explosion zu Grunde, das auf Verbrennung basiert und welches im absoluten Widerspruch zur Natur steht. Dem entgegnetretend verfolgt der Verein das Ziel, Technologien zu entwickeln bzw. deren Entwicklung zu fördern, die im Einklang mit der Natur stehen, die Ressourcen der Erde sowie deren Flora und Fauna schonen und mehren und gleichwohl allen Menschen eine autarke, unabhängige, dauerhafte Energieversorgung ermöglichen. Die etwaige Entwicklung sogenannter erneuerbarer Energien hat sich diesen Prinzipien unterzuordnen. Dies vorangestellt, gibt sich der Verein anlässlich seiner Gründungsversammlung am *20. Oktober 2012* folgende Satzung:

#### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *Vision Blue Energy - Verein zur Förderung freier Energietechnologien*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist *Bad Liebenstein*.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der freien Energietechnologien. Dies sind Technologien die im Einklang mit der Natur stehen, die Ressourcen der Erde sowie deren Flora und Fauna schonen und mehrten und allen Menschen eine autarke, unabhängige, dauerhafte Energieversorgung ermöglichen. Die etwaige Entwicklung sogenannter erneuerbarer Energien hat sich diesen Prinzipien unterzuordnen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Realisierung von Forschungsvorhaben, Vergabe von Nutzungsrechten an durch den Verein entwickelten freien Energietechnologien sowie die Initiierung der Produktion und des Vertriebs von Geräten und Apparaten freier Energietechnologien durch Vereinsmitglieder. Über die Einzelheiten der Inanspruchnahme von Nutzungsrechten entscheidet der Vorstand nach Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen.

(4) Der Zweck des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um Gegenstände erweitert werden, die den Rahmenzielen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 (Einklang mit der Natur, die Ressourcen der Erde sowie deren Flora und Fauna schonende und mehrende Zwecke) entsprechen.

(5) Eine Änderung oder Aufhebung des Vereinszweckes nach § 3 Abs. 2 ist unzulässig.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Ab einer Mitgliederzahl von 50 ist die Einstellung von Arbeitnehmern und die vertragliche Verpflichtung von freien Mitarbeitern zum Zweck der Verwaltung und

Entwicklung im Sinne des Vereinszweckes zulässig.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins anerkennen.

(2) Börsennotierte Unternehmen (Aktiengesellschaften deren Papiere an den Börsen gehandelt werden und dergleichen), deren derzeitige und gewesene Tochtergesellschaften, deren derzeitige und gewesene Anteilgesellschaften, deren derzeitige und gewesene Stiftungen und/oder deren derzeitige und gewesene Vereine sowie deren derzeitige und gewesene Vorstandsmitglieder, deren derzeitige und gewesene Mitglieder der Aufsichtsräte, deren derzeitige und gewesene Großaktionäre (diese sind solche die mehr als 0,99 % der Aktien eines börsennotierten Unternehmens halten), deren derzeitige und gewesene Beirats- und Kuratoriumsmitglieder sowie bei natürlichen Personen deren Verwandte bis zum Dritten Grade sind von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ebenso entscheidet der Vorstand über Ausnahmen von dem Verbot der Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 2.

(5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 7 Abs. 2 eintritt oder es sich nach Beginn der Mitgliedschaft herausstellt, dass einer der Ausschlussgründe vorliegt es sei denn der Vorstand hat über eine Ausnahme gemäß § 7 Abs. 4 positiv entschieden.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, der Eintritt der Ausschlussgründe gem. § 7 Abs. 2, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einla-

derungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Der oder die gesetzlichen Vertreter können für Mitglieder die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, jeweils das Stimmrecht wahrnehmen.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(15) Soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist, können Mitgliederversammlungen auch über Konferenzen per Internet durchgeführt werden.

## **§ 12 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der Vorstand vertritt den Verein

gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Fördermitgliedschaft)**

Natürliche und juristische Personen, können durch Sach- und Geldspenden den Vereinszweck als Fördermitglieder unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins

an eine gemeinnützige Einrichtung die im Sinne des Vereinszweckes tätig ist, die vom Liquidationsvorstand bestimmt wird.

Trusetal (Hohe Klinge), 20. Oktober 2012